

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESR
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Kinder- und**

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2023
Ltg.-**150/K-18-2023**

Kennzeichen	Bearbeitung	02742/9005	Datum
GS6-G-1000/072- 2023	Mag. Sabine Lederer	DW 16497	5. September 2023

Betrifft
Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

Kompetenzlage:

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Ziel und Inhalt:

Die Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes zielt darauf ab, einen solchen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Kinder- und Jugendhilfe ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Novelle an Rechtsproblemen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind und aufgezeigt haben, dass in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen eine größere Flexibilität erforderlich ist, als dies bisher möglich war. Außerdem sollen mit der Novelle einige rechtliche Klarstellungen durchgeführt und damit eine bessere Verständlichkeit erreicht werden.

Zentrale Elemente der Novelle sind:

- Erweiterung der zur Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe qualifizierten Berufsgruppen
- Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung von Verordnungen
- Einfügung einer Bestimmung über das Erlöschen der Eignungsfeststellung
- Gesetzliche Verankerung der Kinderpartizipation
- Erforderliche Anpassungen und Bereinigungen

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Die Änderungen sind kostenneutral.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nicht durchgeführt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Einfügung der §§ 52a und 53b war das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 9)

Im Zuge der Zusammenarbeit auch mit nicht vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragten Einrichtungen, welche insbesondere keine Erziehungshilfen gemäß §§ 38 ff (wie im bisherigen Gesetzeswortlaut), sondern Soziale Dienste leisten, hat sich gezeigt, dass die gegenseitige Beauskunftung ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung des Kindeswohles und Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen sein kann.

Durch die Einfügung der Wortfolge „Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ anstatt „Besorgung der Erziehungshilfen gemäß §§ 38 ff“ wird die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit um die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sozialen Dienste erweitert und der (nach wie vor) im Einzelfall im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohles zu beurteilende erforderliche Austausch zwischen insbesondere fallführender BVB und beispielsweise niederschwellig tätigen Kinderschutzzentren legitimiert.

Zu Z 4 bis 8 (§ 17 Abs. 2 Z 1, 4, 6, 7 und 9)

Als Reaktion auf den vermehrt spürbaren Fachkräftebedarf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe war die Erweiterung, Klarstellung und Anpassung der bisher gesetzlich geregelten qualifizierten Berufsgruppen in § 17 für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der hohen Standards der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Betreuungsqualität und –intensität in den Einrichtungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst § 17 Abs. 2 Z 1 um Fachkräfte mit abgeschlossenem Masterstudium aus den Bereichen Soziale Arbeit oder Soziales/Sozialwesen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS erweitert. Hiezu darf

ergänzt werden, dass der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an einer Fachhochschule die grundlegende Ausbildung für die Tätigkeit einer Fachkraft für Sozialarbeit (iSd aktuell geltenden § 17 Abs. 2 Z 1) in der behördlichen Sozialarbeit darstellt. Begründet wird dies aus fachlicher Sicht damit, dass im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wesentliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten (Methoden der Sozialen Arbeit, Soziale Diagnostik, sozialrechtliches Grundlagenwissen) intensiv gelehrt und im Rahmen von verpflichtenden Praktika durch die Studierenden erlernt werden. Die Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung dieser „basic skills“ sind im Tätigkeitsfeld der behördlichen Sozialarbeit eine wichtige Voraussetzung, weshalb für die behördliche Tätigkeit weiterhin das Bachelor-Studium „Soziale Arbeit“ Voraussetzung bleiben wird, während Absolventen und Absolventinnen des mit der Novelle hinzutretenden Masterstudienganges in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen des Landes NÖ eingesetzt werden können, da dort einerseits die Zielgruppe auf Kinder und Jugendliche eingeschränkt ist und andererseits der Fokus auf die Erbringung von Betreuungs- und Beratungsleistungen gerichtet ist.

In § 17 Abs. 2 Z 4 erfolgt eine aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes erforderliche Anpassung der Diktion.

Ferner wird § 17 Abs. 2 Z 6 um Diplom-Sozialbetreuer und -innen mit Schwerpunkt „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“, § 17 Abs. 2 Z 7 um Absolventen und -innen des Bachelorstudienganges Psychologie und § 17 Abs. 2 Z 9 um Fachkräfte mit abgeschlossenem Bachelorstudium der Psychotherapiewissenschaften sowie der Musiktherapie im Ausmaß von mindestens 180 ECTS sowie Masterstudiengangsabsolventen und -innen der Psychotherapiewissenschaften und der Musiktherapie im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten erweitert, da die Praxis insbesondere gezeigt hat, dass es multiprofessionelle Angebote erfordert, um den immer komplexer werdenden Betreuungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen noch besser gerecht werden zu können.

Zu Z 9 (§ 29a)

Die Benennung des Textes als Abs. 1 war aufgrund der Einfügung des Abs. 2 erforderlich.

Das rückwirkende Inkrafttreten von Verordnungen soll einerseits eine Verbesserung für die Einrichtungen bewirken und andererseits der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Schaffung der Möglichkeit des rückwirkenden Inkrafttretens ist insbesondere deshalb erforderlich, als dadurch zukünftig verhindert werden kann, dass sich die zu verrechnenden Beträge für Einrichtungen während des laufenden Kalenderjahres verändern und dadurch Probleme oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Verrechnungsmodalitäten entstehen.

Zu Z 10 (§ 48a)

Siehe bereits zu Z 9.

Zu Z 11 (§ 52a)

Mit § 52a wird insbesondere aus Qualitätssicherungsgründen die Rechtsgrundlage für das Erlöschen der Eignungsfeststellung geschaffen, wenn die gesamte Einrichtung (nicht nur einzelne Plätze) für die Dauer von einem Jahr (oder länger) nicht belegt war. Die Nichtbelegung der gesamten Einrichtung resultiert erfahrungsgemäß aus dem Nichtvorliegen von Eignungsfeststellungsvoraussetzungen, wie beispielsweise dem Mangel am erforderlichen Personal. Ziel ist, dass ab einjähriger Dauer der Nichtbelegung eine Neufeststellung der Eignung zu erfolgen hat, sofern eine Wiederbelegung stattfinden soll. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Fachabteilung (nach allenfalls erfolgter Antragstellung) erneut zu prüfen.

Zu Z 12 (§ 53b)

Mit § 53b wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, eine Einrichtungsvertretung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu bilden. Dadurch soll das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt und die Möglichkeit der Beteiligung und Mitbestimmung an unterschiedlichsten Prozessen eröffnet werden. Partizipation kann als Grundhaltung der Pädagogik die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen stärken, stellt eine Chance zur persönlichen Weiterentwicklung und Integration dar und schafft einen Bezug zwischen den Kindern und Jugendlichen und deren Lebensumwelt. Die Organisation und Arbeitsweise kann durch Verordnung der Landesregierung definiert und konkretisiert werden.

Zu Z 13 (§ 55 Abs. 2)

Das Ersetzen der Spiegelstriche durch Ziffern soll den Verweis darauf erleichtern.

Zu Z 14 (§ 55 Abs. 3 und Abs. 4)

Mit der Ergänzung des Abs. 3 erfolgt die erforderlich gewordene nachträgliche Anpassung der Rechtsgrundlage für die mit der letzten Novelle der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung ins Leben gerufenen Bedarfseinrichtungen.

Zur Einfügung des Abs. 4 siehe bereits oben zu Z 9.

Zu Z 15 (§ 64 Abs. 2)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen der NÖ KJHG-Novelle 2021 bereinigt. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde entspricht den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Z 16 (§ 65)

Die Benennung des Textes als Abs. 1 war aufgrund der Einfügung des Abs. 2 erforderlich.

Zur Einfügung des Abs. 2 siehe bereits oben zu Z 9.

Zu Z 17 und Z 18 (§ 82 Abs. 7 und 8)

Mit dem neuen Abs. 7 soll die Behörde ermächtigt werden, im Falle minderschwerer Taten und geringen Verschuldens im Einzelfall von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen. Dies gilt beispielsweise für Fälle, in denen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse der Betreuungsschlüssel in einer Einrichtung für wenige Tage nicht eingehalten werden kann, aber keine Gefahr für das Kindeswohl droht. Die Behörde soll nicht gezwungen sein, in jenen Fällen, in denen die verantwortlichen Personen grundsätzlich um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bemüht sind und die Übertretung für die betreuten Kinder und Jugendlichen keine Gefährdung des Kindeswohls nach sich gezogen hat, ein Strafverfahren einzuleiten.

Der Text des bisherigen Abs. 7 findet sich nun aufgrund der Änderung im neu eingefügten Abs. 8.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.